

# STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

An den Präsidenten der THD  
Referat IE  
im Hause

Herbert Spille  
Stud. Vertreter  
im St.A. I

Betr.: Magisterstudienordnung, ihr Schreiben vom 2.2.82, AZ IE 01-1-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übersende ich Ihnen Änderungsvorschläge zu der Magisterstudienordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Spille

Nach eingehenden Beratungen mit Studenten mehrerer Magisterstudiengänge und auch aus meinen persönlichen Erfahrungen mit Prüfungsangelegenheiten im Diplomstudiengang Physik, die ich in der Prüfungskommission des Fachbereiches 5 sammeln konnte, bin ich zu der Überzeugung gelangt, und finde darin auch die Zustimmung der betroffenen Kommilitoninnen und Kommilitonen, daß die von mir bereits bei der ersten Vorlage der Magisterprüfungsordnung gemachten Einwände weiterhin bestehen bleiben. Zwar wurden auf Grund der damaligen Sitzung Änderungen eingeflochten. Diese aber treffen nicht den Kern der Sache und machen zudem das Papier uneinheitlicher, als es vorher war. Daraus folgt unmittelbar, das Wesen & Inhalt der gemachten Monita garnicht berücksichtigt wurden.

Im Folgenden werde ich anhand der §§ detaillierte Änderungsvorschläge machen und sie jeweils mit einer Begründung versehen.

Am Ende folgen noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem gewählten Verfahren, der THD eine Magisterprüfungsordnung zu „verschaffen“.

Der gesamte § 7 ist neu zu fassen :

§ 7 Prüfungskommissionen der Fachbereiche

1) Der Prüfungskommission gehören an:

- der Vorsitzende
- ein Student
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- die Prüfer des jeweiligen Magisterstudenten

2) Der Vorsitzende ist der Dekan des Fachbereiches, dem das erste Hauptfach angehört oder ein vom entsprechenden Fachbereichsrat gewählter Vertreter.

3) Die Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter des unter 2) genannten Fachbereichsrates benennen ihre Vertreter für die Prüfungskommission.

Die Abs. 4)-7) entsprechen den alten Abs. 3)-6).

8) In Fällen, in denen der Dekan gleichzeitig Prüfer ist, leitet der Vertreter den entsprechenden Teil der Sitzung der Prüfungskommission. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Begründung:

Der Großteil der hier vorgeschlagenen Änderungen hat das Ziel, die Entscheidungen der Prüfungskommission der Mitentscheidung und Mitverantwortung der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter zu öffnen.

Diese Praxis hat sich bei den Diplomstudiengängen gut bewährt und sollte daher auch für die Magisterstudiengänge gelten.

Das hier vorgeschlagene Verfahren sichert zudem die Praktikabilität einer solchen Lösung.

Der Abs. 8) dient der Klarheit.

§ 8 : füge an :

3) Beim Widerspruch von Prüfern oder vom Bewerber gegen vom Dekan gefällte Entscheidungen gemäß Abs. 2) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung des Fachbereichsrates in dieser Sache herbeizuführen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, daß dem Dekan generell Entscheidungen ohne jegliche Einschränkung übertragen werden. Der

Abs. 3) dient daher dem Schutz der unmittelbar an der Prüfung Beteiligten, den Prüfern und dem Bewerber.

§ 13 : ersetze „... der Prüfungsausschuß“  
durch „... den Fachbereichsrat“

Begründung:

Die Prüfungskommission ( und auch der Prüfungsausschuß ), die eine solche Entscheidung fällen sollten, existieren in der für einen Bewerber relevanten Zusammensetzung zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung noch gar nicht !

§ 15, 4) füge an : „ ... Vorschläge des Bewerbers sind zu berücksichtigen.“

Begründung:

Da der Bewerber sich den Betreuer der Arbeit selbst aussucht, sollte dies folgerichtig auch für einen eventuellen Zweitgutachter gelten.

§ 20,3):

Die Entscheidung nach Abs. 2, Satz 1 trifft die Prüfungskommission. Bei einer positiven Entscheidung setzt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Prüfling den Termin einer zweiten Wiederholungsprüfung fest und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach § 21 Abs.1.

§ 21, Abs 2) : Ersetze „... der Fachbereichsrat.“  
durch „... die Prüfungskommission“

Begründung :

Durch die neue Zusammensetzung der Prüfungskommission entfällt der Grund für die Delegation dieser Aufgabe an den Fachbereichsrat.

Redaktionelle Änderung :

Ersetze in allen bisher nicht geänderten §§ den Ausdruck „der Prüfungsausschuß“ durch „die Prüfungskommission“ in der grammatikalisch richtigen Fassung.

Grundsätzliches zum Verfahren:

Ich halte das hier von der Verwaltung eingeschlagene Verfahren, eine Magisterordnung durchzuziehen, für undemokratisch und, wie diese Monita zeigen, für im Ergebnis höchst zweifelhaft. Die betroffenen Fachbereiche hätten gefragt werden sollen, welche wesentlichen Regelungen ihrer Meinung nach Bestandteil einer solchen Ordnung sein sollten. Der Verwaltung obliegt es dann, daraus einen lesbaren und juristisch haltbaren Text zu erstellen. Dieser Text sollte dann erneut den Fachbereichen und erst nach deren Korrekturen dem St.A.I vorgelegt werden. Das hier gewählte Verfahren hat längst seine Eigendynamik entwickelt, was sich z.B. darin äußert, das nur am vorgelegten Text mehr oder minder herumgedoktert wird. Auch die Setzung eines Termins zu einer Zeit, in der die Einberufung von Gremien schlecht möglich ist (Praktika der Studenten, Geldverdienen vieler Studenten, Kongresse und Tagungen für Professoren und Mitarbeiter) blockt eine nachträgliche Demokratisierung des Verfahrens ab.